

RS UVS Niederösterreich 1993/06/30 Senat-GD-92-076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1993

Rechtssatz

Mit der Führung eines eigenen Nachweises für jedes der mit dem zugewiesenen Probefahrerkennzeichen gelenkten Fahrzeuge wird der Bestimmung des §45 Abs6 KFG nicht entsprochen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at